

# W a h l e n 2 0 1 0

## 1. Bekanntmachung für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen zum/zur/zu den

1. Senat (nur Studierende),
2. Fakultätsräten FEIT, FIN, FNW, FGSE, FWW (Hochschullehrer<sup>1</sup>, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, hauptberufliche Mitarbeiter in Technik und Verwaltung), Studierende aller Fakultätsräte
3. Studierendenrat der Universität,
4. Fachschaftsräten,
5. Gleichstellungsbeauftragten der Universität,
6. Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung - einschließlich Rektorat

## 2. Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

## 3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

## 4. Wahlbereiche, Wahlorgane und Wahlräume

### 1. Bekanntmachung für die Wahlen

Gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA 102, 124), i. V. m § 3 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29.09.2004 (MBI. LSA S. 560), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung vom 01.12.2005 (MBI. LSA S. 682), Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Wahlordnung) vom 23. 03.2007 (veröffentlicht im Verwaltungshandbuch – Teil 2, B – Rundschreiben, Nr. 3.1. Wahlen) Satzungen der Fakultäten, Satzung der Studierendenschaft, und Satzungen der Fachschaften. gebe ich die folgenden, in der Zeit

vom 01. bis 02. Juni 2010,

gleichzeitig stattfindenden Wahlen bekannt (vgl. nachstehende Abschnitte 1.1 bis 1.6):

#### 1.1. Wahl zum Senat:

Gemäß § 6 Abs. 2 Grundordnung gehören dem Senat 21 Wahlmitglieder an. Davon entfallen auf die Wählergruppe Studierende 4 Wahlmitglieder. Die Amtszeit beginnt am 01. Juli 2010 beginnt und beträgt ein Jahr.

#### 1.2. Wahl zu den Fakultätsräten:

Für die Wählergruppen der Hochschullehrer/innen, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/innen und der hauptberuflichen Mitarbeiter in Technik und Verwaltung finden gemäß Satzungen der Fakultäten Wahlen zu folgenden Fakultätsräten statt: FEIT, FIN, FNW, FGSE, FWW. Den Fakultätsräten für diese Wahl gehören folgende Wahlmitglieder an:

	FEIT	FIN	FNW	FGSE	FWW
Hochschullehrer/innen	6	6	6	12	6
wissenschaftl. u. künstl. Mitarbeiter/innen	2	2	2	4	2
Studierende	2	2	2	4	2
sonstige hauptberufl. Mitarbeiter/innen	1	1	1	2	1
<b>Gesamtzahl</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>22</b>	<b>11</b>

Den Fakultätsräten gehören in der Wählergruppe Studierende an:

Fakultät für Maschinenbau	4 Wahlmitglieder
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik	2 Wahlmitglieder
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	2 Wahlmitglieder
Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik	2 Wahlmitglieder
Fakultät für Informatik	2 Wahlmitglieder
Fakultät für Mathematik	2 Wahlmitglieder
Fakultät für Naturwissenschaften	2 Wahlmitglieder
Medizinische Fakultät	4 Wahlmitglieder
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissen	4 Wahlmitglieder
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft	2 Wahlmitglieder

Für die Wählergruppe der Studierenden wahlberechtigt sind in der jeweiligen Wählergruppe nur die Personen, die Mitglied der betreffenden Fakultät sind.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder beginnt am 01. Juli 2010; nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen der Fakultäten beträgt sie zwei oder vier Jahre, für die Wählergruppe der Studierenden ein Jahr.

#### 1.3. Wahl zum Studierendenrat der Universität

Gemäß der Satzung der Studierendenschaft gehören dem Studierendenrat der Universität 15 Wahlmitglieder an. Wahlberechtigt sind die Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft sind.

#### 1.4. Wahl zu den Fachschaftsräten der Fakultäten in der Wählergruppe Studierende:

Gemäß Satzungen der Studierendenschaft setzen sich die Fachschaftsrate folgendermaßen zusammen:

Fakultät für Maschinenbau (FMB)	5
Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik (FVST)	5
Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik (FEIT)	4
Fakultät für Informatik (FIN)	7
Fakultät für Mathematik (FMA)	6
Fakultät für Naturwissenschaften (FNW)	6
Medizinische Fakultät (FME)	6
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften (FGSE)	6
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (FWW)	7

Wahlberechtigt sind die in der betreffenden Fakultät immatrikulierten Studierenden soweit sie Mitglied der Studierendenschaft sind.

Die Amtszeit der unter Abschnitt 1.3. und 1.4. gewählten Vertreter der Studierenden beginnt am 01. Juli 2010; sie beträgt ein Jahr.

#### 1.5. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Universität

Gemäß § 72 Abs. 2 HSG LSA und § 3 Abs. 7 Grundordnung wird die Gleichstellungsbeauftragte der Universität gewählt. Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Universität.

#### 1.6. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und übrigen Bereiche

Gemäß § 72 Abs. 4 (HSG LSA) wird in jeder Fakultät, in den Zentralen Einrichtungen und in der Verwaltung - einschließlich des Rektorats - je eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Wahlberechtigt sind die weiblichen Mitglieder der Fakultäten, Zentralen Einrichtungen und der Verwaltung - einschließlich des Rektorats. Die Amtszeit der unter Abschnitt 1.5. und 1.6. gewählten Gleichstellungsbeauftragten beginnt am 01. Juli 2010; sie beträgt zwei Jahre.

#### 1.7. Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahrechts

1. Die Wahlen zu den in den Abschnitten 1.1 bis 1.6. aufgeführten Gremien und Gleichstellungsbeauftragten finden gleichzeitig

vom **Dienstag, 01.06.2010 bis Mittwoch, 02.06.2010**,

statt.

Die Wahlräume sind dem Abschnitt 4 zu entnehmen. Die Öffnungs- und Abstimmungszeiten werden durch Aushang in den einzelnen Bereichen bekannt gegeben.

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

3. Einem Wahlberechtigten, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, werden auf schriftlichen und begründeten Antrag beim Wahlamt, Postfach 4120, Gebäude 04, Zimmer 104, 39016 Magdeburg, Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nur bis

**Freitag, 28. Mai 2010, 12:00 Uhr**

beantragt und ausgegeben werden. Die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen an das Wahlamt hat der Briefwähler zu tragen. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis

**Mittwoch, 02. Juni 2010, 12:00 Uhr**

im Wahlamt eingeht.

#### 1.8. Wahlgrundsätze

1. Die unter 1.1 bis 1.6 aufgeführten Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl bzw. nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

2. **PERSONALISIERTE VERHÄLTNISSWAHL** findet gemäß § 11 Wahlordnung statt, wenn von einer Wählergruppe 3 oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens 2 gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu 2 Stimmen geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel neben dem Namen von Bewerbern im Ankreuzfeld die dem Bewerber zugeordnete Stimmenzahl (höchstens 2) einträgt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. **MEHRHEITSWAHL** findet gemäß § 12 Wahlordnung statt, wenn die Bedingungen für die Durchführung der Verhältniswahl nicht erfüllt sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen. Er kann einem Bewerber nur 1 Stimme geben. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel neben dem Namen von Bewerbern im Ankreuzfeld die dem Bewerber zugeordnete Stimmenzahl einträgt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen 1 Sitz (§ 23 Abs. 2 Wahlordnung).

#### 1.9. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den Vorschriften des HSG LSA. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt.

**Wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der Studierendenschaft sind alle Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Mitglied der Studierendenschaft sind** (vgl. Abschnitte 1.3 und 1.4).

Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse am

**Freitag, dem 16. April 2010.**

2. Sind Studierende in einem Studiengang zugelassen, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in einer Fakultät wählbar und wahlberechtigt. Sie bestimmen bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung durch Option, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.

<sup>1</sup> (Die im Text verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.)

## 2. Auflegung der Wählerverzeichnisse

- Die Wählerverzeichnisse werden **vom Montag, den 19. April 2010, bis inkl. Freitag, den 23. April 2010**, im Wahlamt (G04, R104), im Immatrikulationsamt der Universität (außer Studierende der FME), im Haus 02 der FME (für Studierende der FME/Studiendekanat) und für Mitarbeiterinnen der FME im Dekanat der FME zur Einsicht während der Dienstzeit bzw. Sprechzeit aufgelegt.
- Die Wahlberechtigten der Universität können, wenn sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

## 3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- Die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge **ab 27. April 2010, ab 08.00 Uhr bis spätestens Dienstag, den 11. Mai 2010, 15:00 Uhr - Ausschlussfrist!** im Wahlamt einreichen. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind beim Wahlamt (G 04, R 104) in Haus 02 (Studiendekanat der FME), im Studierendenrat und in den Fachschaftsräten erhältlich. **Wahlvorschläge sollten das Verhältnis zwischen wahlberechtigten Studierenden und zu vergebenen Sitzen berücksichtigen.**
- Der Wahlvorschlag muss bei allen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein.
- Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen, den akademischen Titel und die Matrikel-Nummer angeben. **Spitznamen (nicknames) oder sonstige Namenszusätze, die vom standesamtlich bestätigten Vor- und Familiennamen abweichen, sind unzulässig.** Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen (Kennwörtern) versehen werden, um eine eindeutige Erkennbarkeit der Wählergruppe zu ermöglichen. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten
- Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen, andernfalls ist sein Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
- Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge anzugeben: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Matrikel-Nummer, Fakultäts- oder Strukturzugehörigkeit.
- Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge **am Dienstag, dem 11. Mai 2010**, zulässig.
- Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses sein.**
- Mit beherrschbaren Mängeln behaftete Wahlvorschläge sind bis spätestens **Freitag, den 14. Mai 2010**, beim Wahlamt wieder einzureichen. Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

## 4. Wahlbereiche, Wahlorgane und Wahlräume

### 4.1. Mitglieder der Abstimmungsausschüsse:

WB	Struktureinheit	Vorsitzender, Mitglieder
1	FMB	<b>Prof. Dr. Lutz Wisweh</b> , Dr. Reinhard Fietz, Ilona Schröder, Angela Dorge, Jutta Henning, Simone Reim, studentische Mitglieder werden nachnominiert
2	FVST	<b>Dr. Dieter Gabel</b> , Roland Kretschmann, Sebastian Jung, Alexander Bernhardt, studentische Mitglieder werden nachnominiert
3	FEIT	<b>Bernd Kupfernagel</b> , Harald Dempewolf, Nico Belling, Lothar Griep, Studierende: Andreas Groschopp, Lars Ballhorn, Stephan Höhne
4	FIN	<b>Sandro Schulze</b> , Mirko Otto, Charlotte Winkler, Dr. Fritz Zbrog, Gerhard Gossen (Studierender)
5	FMA	<b>Dr. Burkhard Thiele</b> , Kerstin Altenkirch, Jeannette Polte, Stephanie Wernicke, Birgit Dahlstrom, Heidrun Rudloff; Studierende: André Apitzsch, Matthias Gebauer, Carsten Grimm, Rico Schrader
6	FNW	<b>Dr. Wolfram Knapp</b> , Gregor Nuglisch, Olaf Born, studentische Mitglieder werden nachnominiert:
7	FME	<b>Jörg-Hendrik Gerlach</b> , Sabine Friedrichs, Juliane Diehr, Dr. Heidrun Hermecke, Dr. Reinhard Panning, Reena Schliephake, Kerstin Schumacher, Beate Selder-Radke, Katja Winkler, Dr. Winkler-Stuck, Jutta Brada; Studierende: Karoline Wunderlich, Anders K. Wind, Lucia Eberhard
8	FGSE	<b>Henning Rockmann (Wahlleiter)</b> Angelika Eger, Beatrix Kaufhold, Caroline Duvier, Dr. E. Wichmann, Dr. Nico Ganter, Ilona Hasemann, Iris Hampel, Marco Schramm, Michaela Schotte, Sabine Schmidt, Thomas Reim, studentische Mitglieder werden nachnominiert
9	FWW	<b>Guido Henkel</b> , Ruth Dietz, Renate Bauske, Heidemarie Baldauf, Sabine Wolf, Claudia Zieprich, Kristina John, Christian Uffrecht (Student)
10	Zentrale Einrichtungen	<b>Antje Müller</b> , Karin Lange, Carmen Schäfer, Werner Liebscher, Inge Opl
11	Verwaltung/Rektorat	<b>Dr. Petra Kabisch</b> , Bärbel Jordan, Maren Weißmann, Carmen Schäfer

### 4.2. Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses gem. § 4 bzw. § 26 der Wahlordnung

Wählergruppe	Wahlausschuss	Wahlprüfungsausschuss
Hochschullehrer	<b>Prof. Dr. Gudrun Goes</b> (FGSE/IFPH), Prof. Dr. Eberhard Girlich (FMA/IMO)	<b>Prof. Dr. Angelika Bergien</b> (FGSE/IFPH)
Wiss. Mitarbeiter	Dr. Milde (FEIT-D), Dr. Witte (FNW/IEP)	Dr. Winter FME/IAM
Sonstige Mitarbeiter	Frau Faeske (K-Rechtsstelle), Beate Witt (FME-D)	Dr. Sandt K33
Studentenvertreter	Sophia Rost,	Olga Ivanova (StuRa)

### 4.3. Wahlleitung:

Wahlleiter:	Kanzler	Tel.: 18501
Wahlamt:	Herr Dr. Ortlepp, Leiter des Wahlamtes	Tel.: 18261
	Herr Grupski	Tel.: 11206
	Frau Siebrecht	Tel.: 18550
	Frau Gießwein	Tel.: 18684
	Frau Rost	

## Veröffentlichung und Aushang ab sofort bis einschließlich 02. Juni 2010

Die nach dieser Bekanntgabe ggf. erforderlichen Ergänzungen können unter folgender Adresse abgefragt werden:  
[http://www.uni-magdeburg.de/die\\_universitaet/ueberblick/wahlen/wahl\\_an\\_der\\_universitaet.html](http://www.uni-magdeburg.de/die_universitaet/ueberblick/wahlen/wahl_an_der_universitaet.html)

Magdeburg, 24. März 2010

gez.: Der Wahlleiter